



BCC

Bureau Central de Clearing

GESCHÄFTSORDNUNG

DEUTSCHE FASSUNG

vom 1. Dezember 2012

GESCHÄFTSORDNUNG der Genossenschaft mit beschränkter Haftung "Zentrale Clearingstelle"

1. FINANZIERUNG

10. BUDGETS

Der Geschäftsführer unterbreitet dem Verwaltungsrat jedes Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres das Betriebs- und das Investitionsbudget für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung und unterbreitet gleichzeitig den Finanzierungsplan.

100. Betriebsbudget

Das Betriebsbudget enthält die veranschlagten und nach Hauptpositionen eingeordneten Ausgaben und drückt die vorgesehenen Einnahmen aus.

Es wird dem - eventuell revidierten - Haushalt des laufenden Jahres, den letzten Schätzungen für das laufende Jahr und den tatsächlichen Ergebnissen des vorangehenden Jahres gegenübergestellt.

Im Laufe des Geschäftsjahres informiert der Geschäftsführer den Verwaltungsrat regelmäßig über die Budgetumsetzung und schlägt, bei Bedarf, eine Budgetrevision vor.

101. Investitionsbudget

Das Investitionsbudget umfaßt :

- die vorgesehenen Verbindlichkeiten nach Investitionskategorien des kommenden Geschäftsjahres sowie die Investitionen für das laufende und die beiden vorangehenden Geschäftsjahre;
- den Tilgungsplan.

Im Laufe des Geschäftsjahres informiert der Geschäftsführer den Verwaltungsrat regelmäßig über die Einhaltung des Budgets und schlägt gegebenenfalls eine Budgetrevision vor.

Wenn nötig wird Artikel 4 der internen Verfahrensrichtlinien angewendet, der sich auf Artikel 24 der Satzung abstützt.

102. Finanzierungsplan

Der Geschäftsführer erstellt anhand des Budgets den Finanzierungsplan für das kommende Geschäftsjahr. In diesem sind der Finanzierungsbedarf über das Geschäftsjahr (Investitionen) und die Deckungsmittel (Rechnungen über die Dienstleistungen, Tilgung, Inanspruchnahme von Liquiditäten) sowie die veranschlagte Liquiditätsentwicklung angegeben.

Jede Aufnahme von Anleihen muß vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

103. Information der Gesellschafter

Nach Genehmigung werden das definitive Betriebsbudget und das Investitionsbudgets (sowie die etwaigen Korrekturen) durch dem Geschäftsführer des BCC an alle Gesellschafter gesandt und bei der nächsten Tagung der Generalversammlung zur Information vorgelegt.

11. VERRECHNUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

110. Festsetzung der Preise durch den Verwaltungsrat

Nach Genehmigung der Betriebs- und Investitionsbudgets, setzt der Verwaltungsrat die Einheitspreise für die angemeldeten Positionen fest (abgestuft nach der Anzahl der Anmeldungen), die die Gesellschafter und angeschlossenen Mitgliedern für die Leistungen der Gesellschaft zu bezahlen haben, sowie den entsprechenden Mindestbetrag.

Die so festgesetzten Preise können im Laufe des Geschäftsjahres aus berechtigten Gründen geändert werden.

Der Geschäftsführer des BCC informiert schnellstmöglichst den Gesellschafter und angeschlossenen Mitgliedern über die vom Verwaltungsrat festgelegten finanziellen Bedingungen.

111. Anzahlungen

Zur Gewährleistung des ordentlichen Betriebs der Gesellschaft überweisen die Gesellschafter und angeschlossenen Mitglieder, im Laufe des Geschäftsjahres, zwei Anzahlungen, die wie folgt durch dem Geschäftsführer des BCC berechnet werden :

Die erste Anzahlung beruht auf der Anzahl Positionen, die im Laufe des vorhergehenden Geschäftsjahres im Debet oder Kredit durch jeden Gesellschafter und jedes angeschlossene Mitglied angemeldet wurden. Auf diese durch zwei geteilte Anzahl werden dann die stufenweise festgesetzte Einzelpreise angewendet.

Die so erzielten Beträge werden ins Clearingverfahren vom 15. oder spätestens vom 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Debet der betroffenen Gesellschafter und angeschlossenen Mitglieder vom Geschäftsführer in Rechnung gestellt und angemeldet für Aufnahme ins Clearingverfahren. Sollte die obengenannte Berechnung zu einem Ergebnis führen, das unter dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestbetrag liegt, wird dem betroffenen Gesellschafter oder angeschlossenen Mitglied dieser letzte Betrag angerechnet. Jedem Gesellschafter oder angeschlossenen Mitglied wird, zusammen mit seiner Rechnung, eine Übersicht über die vorgenannten Berechnungen gerichtet.

Die zweite Anzahlung wird auf Grundlage der genauen Anzahl der von jedem Gesellschafter bzw. angeschlossenen Mitglied zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres angemeldeten Positionen berechnet. Auf diese mit zwei multiplizierte Anzahl werden dann die stufenweise festgesetzte Einzelpreise angewendet. Aus diesen Beträgen werden die ersten, bereits eingezogenen Anzahlungen abgezogen, wobei der vom Verwaltungsrat festgesetzte Mindestbetrag behalten werden muß.

Die so erzielten Beträge werden ins Clearingverfahren vom 15. Juli des laufenden Geschäftsjahres im Debet der betroffenen Gesellschafter und angeschlossenen Mitglieder vom Geschäftsführer in Rechnung gestellt und angemeldet für Aufnahme ins Clearingverfahren. Jedem Gesellschafter oder angeschlossenen Mitglied wird, zusammen mit seiner Rechnung, eine Übersicht über die vorgenannten Berechnungen gerichtet.

112. Endgültige Abrechnung

Im Laufe des Monats Januar wird die endgültige, auf Grundlage der Anzahl der im Laufe des betroffenen Geschäftsjahres wirklich angemeldeten Positionen durch dem Geschäftsführer des BCC festgelegt, wobei die stufenweise festgesetzten Einzelpreise angewandt werden. Nach dieser Berechnung wird die Differenz zwischen den hervorgehenden Beträge und den beiden, in Anwendung des Pkt. 111 bereits eingezogenen Anzahlungen festgelegt.

Für jeden Gesellschafter bzw. jedes angeschlossene Mitglied stellt der Geschäftsführer des BCC entweder eine Rechnung - wenn die Differenz für das betroffene Unternehmen positiv ist - oder andernfalls eine Kreditnote aus.

Die Beträge dieser Rechnungen bzw. Kreditnoten werden anlässlich des Clearingverfahrens des nachfolgenden Geschäftsjahres, in dem die ersten Anzahlungen (siehe Artikel 111) des laufenden Geschäftsjahres integriert worden sind, automatisch zu Gunsten oder Lasten der Gesellschaft vom Geschäftsführer angemeldet für Aufnahme ins Clearingverfahren.

12. AUSFÜHRUNGEN ZUR BUCHHALTUNG

120. Betriebskosten

Die gesamten Betriebskosten der Gesellschaft werden am Ende jedes Geschäftsjahres zusammengestellt, inklusive der Beträge, die sich durch Anwendung von Ziffer 233 des Operationellen Reglementes ergeben könnten.

Von den Kosten werden die Erträge abgezogen, insbesondere die Erträge aus der Verwaltung des Grundkapitals und der von den Gesellschaftern bzw. angeschlossenen Mitgliedern gemäß Ziffer 111 beschriebenen Modalitäten in Rechnung gestellten Anzahlungen und die in Ziffer 303 des Operationellen Reglements vorgesehenen Säumnisgebühren zu Lasten der Säumigen.

121. Rechnungsprüfung

Die Bilanzrevision der Gesellschaft wird jedes Jahr von einem gemäß den in Artikel 26 der Satzung vorgesehenen Bestimmungen von der Generalversammlung ernannten Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfung erfolgt Mitte Februar zu einem im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des BCC festgestellten Termin. Der Bericht des Rechnungsprüfers wird im Jahresbericht aufgenommen (siehe Ziffer 122).

122. Jahresbericht

Der Geschäftsführer erstellt jährlich einen Jahresbericht, der Folgendes umfaßt

- einen Tätigkeitsbericht mit den Geschäftsergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- einen Finanzbericht;
- den Bericht des Rechnungsprüfers;
- die Liste der Gesellschafter;
- die statistischen Daten, die die Tätigkeiten der Gesellschaft nachweisen.

123. Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Der Jahresbericht wird durch dem Geschäftsführer dem Verwaltungsrat an einer der Generalversammlung vorangehenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

124. Einschaltung der Generalversammlung

Gemäß Artikel 28 und 37 der Satzung genehmigt die Generalversammlung an einer Sitzung, die spätestens sechs Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden muß, die Rechnung und beschließt über die Entlastung und über die Zuweisung des Nettoergebnisses.

2. AUFNAHME

20. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Neben den in Artikel 11 der Satzung vorgesehenen Bedingungen muß der Antragsteller allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sein gegenüber :

- den Gesellschaftern bzw. angeschlossenen Mitgliedern der Gesellschaft;
- allen anderen von den Bahnen gebildeten internationalen Verbänden.

Außerdem muß er mit mindestens 4 Gesellschaftern und/oder angeschlossenen Mitgliedern gegenseitige Finanzbeziehungen unterhalten.

21. AUFNAHMEVERFAHREN

211. Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist an den Geschäftsführer der Gesellschaft zu richten. In diesem müssen die Rechtspersönlichkeit des Antragstellers sowie die Finanzbeziehungen des Unternehmens zu den Gesellschaftern und angeschlossenen Mitgliedern angegeben werden. Als Anlage sind der letzte Jahresbericht beizufügen, sowie der Name und Adresse des Geldinstituts mit Angabe des Kontos (in EUR), auf dem die Forderungssalden gutschreiben sind.

212. Beurteilung der Bewerbung

Die Bewerbung wird zuerst vom Geschäftsführer des BCC beurteilt. Dieser prüft, ob der Antragsteller den Status eines Gesellschaftern bzw. eines angeschlossenen Mitgliedes, gemäß Artikel 11 der Satzung, erhalten darf und nimmt bei den bestehenden Gesellschaftern und angeschlossenen Mitgliedern eine Umfrage vor, um deren tatsächliche Finanzbeziehungen zu dem Antragsteller in Erfahrung zu bringen.

Zeigt sich bei diesem Verfahren, daß der Antragsteller auch die Bedingungen von Ziffer 20 erfüllt, dann informiert der Geschäftsführer diesen über die in Ziffer 22 beschriebenen und in seinem Fall gültigen finanziellen Schutzmaßnahmen.

213. Behandlung durch den Verwaltungsrat

Im Fall einer schriftlich mitgeteilten Zustimmung der finanziellen vorgesehenen Schutzmaßnahmen, unterbreitet der Geschäftsführer den Verwaltungsratsmitgliedern den Aufnahmeantrag mit seiner begründeten Stellungnahme.

Möchte der Antragsteller sich als angeschlossenes Mitglied der Gesellschaft anschließen, so beschließen die Mitglieder des Verwaltungsrates über diesen Antrag und setzen sie in Anwendung des Artikels 11 der Satzung die Beitrittsgebühr sowie die finanziellen Garantien fest.

Möchte der Antragsteller einen Gesellschafter der Gesellschaft werden, urteilt der Verwaltungsrat darüber, ob eine Fortführung des Verfahrens sinnvoll ist oder nicht.

Die Befragung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann schriftlich erfolgen, aber die getroffenen Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates gemäß Artikel 22 der Satzung bestätigt werden.

214. Probezeit

Der Antragsteller wird einer Probezeit von 6 Monaten, welche 2 Monate nach der Zustimmung des Verwaltungsrates beginnt, um die Umsetzungsfrist der Verwaltungsverfahren und insbesondere die Übermittlung der Beitrittsgebühr zu berücksichtigen, unterworfen. Der Geschäftsführer des BCC informiert das Clearingbüro des BCC und alle Gesellschafter und angeschlossenen Mitglieder über dem Beginn der Probezeit. Während dieser Probezeit werden die Anmeldungen von und gegenüber dem Antragsteller in die Ausgleichsprozesse des BCC durch dem Clearingbüro des BCC aufgenommen.

Sobald der Geschäftsführer des BCC über ein Problem (u.a. verspätete Zahlung) durch dem Clearingbüro des BCC in Kenntnis gesetzt worden ist, informiert er den Antragsteller über die Beendigung seiner Probezeit und seiner Nichtzulassung zum BCC. Die vom Antragsteller übermittelte Beitrittsgebühr bleibt beim BCC.

Wenn nach Abschluß dieser Periode der Geschäftsführer des BCC von keinem Problem finanzieller Natur seitens dieses Antragstellers informiert worden ist, wird dieser als neu angeschlossenes Mitglied vom Verwaltungsrat akzeptiert oder als neuer Gesellschafter, falls das Ergebnis der vom Geschäftsführer durchgeführten schriftlichen Umfrage unter den Mitgliedern der Generalversammlung positiv ist, anerkannt werden.

215. Zustimmung der Generalversammlung

Die Aufnahme eines angeschlossenen Mitgliedes oder die Bewerbung eines Gesellschafters wird zunächst der Generalversammlung bei ihrer nächstfolgenden Sitzung oder schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die Generalversammlung nimmt die Aufnahme neuer angeschlossener Mitglieder zur Kenntnis.

Betreffend die Bewerbungen neuer Gesellschafter beschließt die Generalversammlung mit den in Artikel 11 der Satzung vorgesehenen Mehrheiten über deren Aufnahme, und legt die Anzahl der Gesellschaftsanteile, die jeder neue Gesellschafter zeichnen kann, sowie die übrigen in Artikel 6 der Satzung vorgesehenen Finanzbedingungen fest.

Die Befragung der Mitglieder der Generalversammlung kann schriftlich erfolgen. In diesem Fall müssen die Ergebnisse der in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 212 durchgeführten Umfrage beigelegt werden, um eine korrekte Beurteilung der Kandidatur zu gestatten.

Die im schriftlichen Weg getroffenen Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung formell bestätigt werden, wobei die Bestimmungen des Artikels 22 der Satzungen sinngemäß anzuwenden sind.

216. Datum des Beitritts eines Gesellschafters

Der Beitritt wird am Ende des Verfahrens nach der Eintragung der Zahlung der Teilnahme am Gesellschaftskapital wirksam, sobald die finanziellen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

217. Tatsächlicher Beginn der Anmeldungen

Nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und dem Vorliegen der finanziellen Schutzmaßnahmen seitens des angeschlossenen Mitglieds oder des wirksamgewordenen Beitritts des Gesellschafters legt der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem neuen Gesellschafter bzw. angeschlossenen Mitglied den Termin des ersten Ausgleichs fest, an dem dieser teilnehmen wird. Darüber informiert der Geschäftsführer das Clearingbüro des BCC und alle anderen Gesellschafter bzw. angeschlossenen Mitglieder unverzüglich.

218. Neues Beitrittsansuchen eines abgelehnten Antragstellers

Der neue Antragsteller, welcher vormals abgelehnt worden ist, kann eine neuerliche Bewerbung ein Jahr nach der Benachrichtigung über seine Nichtzulassung abgeben. Wenn die neuerliche Probezeit es erlaubt mit eine Zulassung abzuschließen, wird das neue Mitglied kein zu übermittelndes Beitrittsrecht bekommen, denn es wird die vormalige Übermittlung als stellvertretend dafür erachtet.

22. FINANZIELLE GARANTIEN

221. UIC-Mitglieder

Für Eisenbahnunternehmen, die den Status eines aktiven UIC-Mitgliedes haben und die den Bestimmungen des Merkblattes 311 VE unterliegen, werden keine Garantien verlangt.

222. Andere Unternehmen

Bei den Unternehmen, die nicht Mitglied der UIC sind, werden die finanziellen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den übrigen Gesellschaftern sowie den angeschlossenen Mitgliedern analysiert. Wenn das Unternehmen insgesamt Schuldner ist, wird eine Garantie verlangt, die erbracht werden kann

- entweder von der Muttergesellschaft, wenn diese ein Eisenbahnunternehmen ist;
- oder in den übrigen Fällen von einer Bank.

Die Garantie muß in der Höhe des Höchstbetrages des im Laufe der letzten drei Monate festgestellten Debits, ohne Berücksichtigung auf die eventuell im Laufe desgleichen Zeitraums festgestellten Kredits, festgelegt werden.

3. AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN

Belege über die Ausgleichsvorgänge werden durch dem Clearingbüro des BCC zwei Jahre aufbewahrt. Buchungsbelege müssen zehn Jahre durch dem Geschäftsführer des BCC aufbewahrt werden.